

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

a) Dienstliche Nebenbezüge.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

Beamten aufstellte und befolgte, auch auf die Oberlehrer anwendbar sein: „Ob und wieweit diese Nebeneinnahmen bei der Normierung des Regulativs zu berücksichtigen sein möchten, ist vom Ausschusse erwogen worden. Es ergab sich aber bald, dass keine dieser Nebeneinnahmen mit der Stelle als solcher verbunden, sondern immer nur dem betr. Beamten persönlich überwiesen war, während sie möglicherweise seinem Nachfolger nicht zufallen wird. Da es aber nicht Aufgabe des Regulativs ist, für jeden zeitweiligen Beamten die Gehaltssätze festzustellen, sondern dasselbe die Stelle als solche regulieren muss, so konnte der Ausschuss auf diese Nebeneinnahmen im allgemeinen keine Rücksicht nehmen“.

F.

Die Nebeneinnahmen juristischer Beamten.

Obgleich sich -- von genauen zahlenmässigen Aufstellungen zunächst abgesehen -- unschwer der Nachweis führen lässt, dass auch für alle anderen akademisch gebildeten Beamten die Möglichkeit des Nebenerwerbs vorhanden ist, so beschränken wir uns, dem Zweck unserer Denkschrift entsprechend, auf die Nebeneinnahmen der Juristen. Auch hier können wir eine vollständige Statistik, wie sie zum genauen Vergleich mit dem Nebenerwerb der Oberlehrer erwünscht wäre, nach Lage der Dinge nicht liefern; immerhin sind wir auf Grund des uns erreichbaren Materials bezüglich der den oldenburgischen juristischen Beamten zugänglichen und von ihnen thatsächlich bezogenen Nebeneinnahmen in der Lage, gewisse Parallelen zu ziehen.

Sehen wir von jedem ausserdienstlichen Nebenerwerb ab (das Studium der Schulgeldlisten hat Pensionäre auch in Juristenhäusern ergeben), so haben wir zunächst zu unterscheiden zwischen dienstlichen Nebenbezügen und Einkommen aus Nebenämtern.

a) Dienstliche Nebenbezüge.

Hier kommen bei den Richtern besonders die ihnen bei Lokalterminen, stehenden Gerichtstagen u. s. w. zuflussenden Tagegelder und Reisekosten-



vergütungen in Betracht. Von diesen Nebenbezügen heisst es in der „Besonderen Begründung des Regulativs“ (25. Landtag, Anlage 13, S. 69), dass sie „in Preussen in ungleich höheren Beträgen als bei uns“ — bei uns also doch auch! — „ein keineswegs unerhebliches Einkommen bilden.“⁴³⁾

b) Nebenämter.⁴⁴⁾

In Preussen fliessen den Juristen allein aus staatlichen Nebenämtern ganz bedeutende Einnahmen zu. Speziell im Hinblick auf die Richter giebt auch Lexis (S. 34) dies ganz unumwunden zu; „ein Blick in den Etat der Justizverwaltung lässt dies in der That sofort erkennen“.

Nach Krollick (vgl. Anm. zu S. 42) ergeben sich im ganzen 5618 höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte mit 1393 Nebenämtern, d. h. auf 4 solcher Beamten kommt immer 1 Nebenamt.

Wie steht die Sache nun in Oldenburg? Wir citieren zunächst aus dem Entwurf des Gehaltsregulativs von 1894:

No. 66. „1 Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des iuris circa sacra: 400—750 Mk.“ mit der Bemerkung: „Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Diese sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

Ganz gleich oder ähnlich lauten die Bemerkungen zu

No. 67. 1 Vorstand des evangelischen Oberschulkollegiums 400 Mk.

No. 69.⁴⁵⁾ 3 Mitglieder⁴⁶⁾ des „ „ „ „ à 400 „

No. 73. Vorstand u. Mitglieder⁴⁶⁾ des katholischen „ „ „ „ à 400 „

Hierher gehören ferner die Funktionszulagen von je 400 Mk. für die beiden Staatsanwälte — die einzigen Funktionszulagen, die der Landtag nach prinzipieller Streichung aller anderen (z. B. für den Oberschulrat und den Oldenburger Gymnasialdirektor) wiederhergestellt hat.

Das sind jedoch nur zerstreute Andeutungen im Etat selbst, die keineswegs als erschöpfend gelten können; auch weitere, nicht im Etat

43) Dass der Oberlehrer persönliche Ausgaben hat für Beaufsichtigung der Schüler auf Klassenausflügen und bei Schülervorstellungen im Theater, dass ihm ferner für Schreibmaterialien und das Arbeitszimmer keine Entschädigung zusteht, dass gerade er für die zur Unterrichtsvorbereitung und zur wissenschaftlichen Weiterarbeit unentbehrliche umfangreiche Handbibliothek besondere Aufwendungen zu machen hat, soll nicht weiter betont werden.

44) Zwischen Nebenbeschäftigung und Nebenamt unterscheidet das Gesetz sehr scharf. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen aus dem preuss. Justizministerialbl. 1853, S. 5 ff.

45) Den Bemerkungen zu Nr. 69 und 73 ist der Zusatz „Staatsbeamte“ ausdrücklich hinzugefügt worden. (Vgl. Ausschussanträge Nr. 46 und 48 und stenogr. Verhandlungsbericht S. 282 und 339 ff.)

46) Darunter 1 Jurist.